

Regelung bei Abwesenheit vom Unterricht Berufsschule

Für alle Schüler/innen der Berufsschule gilt verbindlich:

1. Anruf entbindet nicht von der Pflicht, eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Eine telefonische Krankmeldung reicht in keinem Fall aus.
2. Die Entschuldigung muss bei Wiederbesuch am **1. Tag** an der Schule unverzüglich beim Klassenleiter vorgelegt werden. Die Zusendung der Schulunfähigkeitsbescheinigung bei längerer Erkrankung muss innerhalb von zwei Tagen nach der Erkrankung erfolgen (per Post o. Fax). Erfolgt die Krankmeldung per Fax, muss das Original der Bescheinigung spätestens am 1. Tag des Wiederbesuchs vorgelegt werden.
3. An **einem** Berufsschultag darf die Entschuldigung durch die Schüler/innen selbst (Volljährige) bzw. durch die Eltern (Minderjährige) erfolgen. Danach ordnet die Klassenleitung **Attestpflicht** an, d. h. ein Fehlen gilt nur dann als entschuldigt, wenn durch einen Arzt die Schulunfähigkeit festgestellt wird. Die Bescheinigung hierfür darf nicht von einer medizinischen Fachangestellten, sondern muss von einem Arzt unterschrieben sein. Darüber hinaus gilt an einem Schulaufgabetermin eine Entschuldigung nur als „ausreichend“ im Sinne des § 17 BSO, wenn ein ärztliches Zeugnis (Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt wird.
4. Befreiungen wegen Krankheit werden vom Lehrer der nachfolgenden Stunde in Absprache mit den Lehrkräften des Nachmittagsunterrichts vorgenommen.
5. Befreiungen vom Unterricht sind **rechtzeitig** beim Klassenleiter bzw. bei mehr als einem Schultag über die Klassenleitung bei der Schulleitung zu beantragen (familiäre Anlässe, Vorstellungsgespräche usw.)
6. Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten. Hierbei ist der Schüler verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er/sie den versäumten Unterrichtsstoff durch Mitschüler/innen mitgeteilt bekommt.
7. Stegreifaufgaben müssen mitgeschrieben werden, auch wenn der Schüler die Stunde vorher nicht anwesend war, wenn bereits ein Tag zwischen seiner Krankheit und dem Wiederbesuch der Schule liegt (z.B. Montag krank, Dienstag anwesend, Mittwoch Stegreifaufgabe in einem Fach vom Montag).
8. Schuldhaft versäumter Unterricht hat zur Folge, dass alle Leistungserhebungen, die in diesem Zeitraum stattgefunden haben, mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.
9. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen erfolgen Ordnungsmaßnahmen (Hinweis, Verweis, verschärfter Verweis)
10. Fehltage werden dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.